

Ausführungsanleitung für die Sparte Stöbern nach Gegenständen

Allgemeines zu(m) ...

Stöberfeld

- Das der jeweiligen Stöberprüfungsstufe entsprechend große Stöberfeld kann durch Markierungspfähle abgegrenzt sein (dies gilt auch für die gedachte Mittellinie).
- Eine Bodenmarkierung der Mittellinie ist nicht erlaubt.
- Vor dem ersten Auslegen der Gegenstände ist das Stöberfeld von Personen mehrfach kreuz und quer zu begehen.
- Als Untergrund können alle natürlichen Böden (Wiese, Acker, Waldboden) verwendet werden (zusätzlich Ablenkungen sind nicht einzubringen).

den Gegenständen

- Die Gegenstände haben der Prüfungsordnung zu entsprechen.
- Die Gegenstände werden vom Leistungsrichter ausgelegt.
- Die Auslage der Gegenstände erfolgt in den Prüfungsstufen 1 und 2 gemäß der Prüfungsordnung. Bei der Stöberprüfungsstufe 3 können die Gegenstände überall ausgelegt werden (auch alle auf einer Seite des Stöberfeldes).
- Zusätzliche Gebrauchsgegenstände die der Ablenkung dienen sollen, dürfen nicht in das Stöberfeld eingebracht werden.
- Für die Gegenstände werden immer 41 Punkte vergeben, die auf die Anzahl der Gegenstände in den jeweiligen Prüfungsstufen, gemäß der Prüfungsordnung, verteilt werden.
- Die Gegenstände sind innerhalb der zur Verfügung stehenden Stöberzeit durch den Hund anzuzeigen.

der Unbefangenheitsprobe und der Identitätskontrolle

- Die Unbefangenheitsprobe und die Identitätsfeststellung erfolgt durch den Leistungsrichter mit Unterstützung des Prüfungsleiters vor der Stöberprüfung.
- Das Auslegen der Gegenstände durch den Leistungsrichter hat außer Sicht des Hundeführers und des Hundes zu erfolgen. Der Prüfungsleiter unterstützt dabei dem LR.

Beurteilung: Hierfür ist der allgemeine Teil der internationalen Gebrauchshundeprüfungsordnung (IGP) heranzuziehen.

der Anmeldung beim Leistungsrichter und die Einweisung des Hundeführers

- Die Anmeldung mit Nennung des Namens des Hundeführers und dem des angeleiteten Hundes erfolgt in sportlicher Haltung.

Beurteilung: Nicht zur weiteren Prüfung zuzulassen sind

- Unsichere und schreckhafte Hunde
- Nervös, aggressive Hunde
- Bissige Hunde

Die Stöberprüfung ...

Der Ansatz des Hundes zur Stöberarbeit

- Der Hund wird angeleint zur Startposition geführt und in der Grundstellung angeleint.
- Die Beurteilung der Stöberarbeit beginnt mit der Grundstellung am Rande des Stöberfeldes und endet mit der Abmeldung und Abgabe der gefundenen Gegenstände beim Leistungsrichter.
- Eine kurze Konditionierung des Hundes zu Beginn ist nur auf der gedachten Mittellinie (Begehung der Mittellinie) erlaubt.
- Die Konditionierung gilt als Beginn der Stöberarbeit (ist in der zur Verfügung stehenden Stöberzeit der jeweiligen Prüfungsstufe inkludiert).

Ausführungsbeschreibung:

- Einnahme der Grundstellung des Hundes mit freudigem und arbeitsbereitem Ausdrucksverhalten
- Vor dem Einsatz zur Stöberarbeit hat der Hund ruhig neben dem Hundeführer zu sitzen
- Der Hund hat nach einem Hör- und/oder Sichtzeichen sofort und mit gleichmäßigem Tempo mit dem Stöbern nach Gegenständen zu beginnen
- Lautabgabe des Hundes vor- und/oder während der Suche entwerfen entsprechend.

Die Stöberarbeit des Hundes

- Der Hund hat ein gleichmäßiges, ruhiges und fließendes Suchverhalten zu zeigen
- Die Hörzeichen, die zur Lenkbarkeit des Hundes gegeben werden haben eine zielgerichtete und unmittelbare Reaktion beim Tier hervorzurufen.
- Geringfügiges Überschreiten der Außengrenzen des Stöberfeldes im Zuge der Suche des Hundes ist nicht fehlerhaft. Eine Entwertung, die sich durch das Gewährenlassen der Suche des Hundes außerhalb des Stöberfeldes begründet, liegt im Ermessen des Leistungsrichters.

Ausführungsbeschreibung:

- Mängel in der Arbeitsbereitschaft des Hundes während der Suche und notwendige bzw. erforderliche Zusatzkommanden für die Weitersuche entwerfen entsprechend.
- Stöbern mit hoher Nase ist nicht fehlerhaft.
- Beim Rückruf des Hundes von einer Seite des Stöberfeldes in das Gegenüberliegende, kann der Hundename mit einem Kommando gegeben werden.
- Zur Bewertung der Führigkeit des Hundes ist die Reaktion auf Hör- und Sichtzeichen heranzuziehen.
- Hörzeichen sind gesprochene Worte, zusätzliche Hilfsmittel, wie Pfeifen sind nicht gestattet.
- Sichtzeichen durch Hochheben des Armes sind an keine Zeitvorgaben gebunden.

Das Verhalten des Hundeführers während der Stöberarbeit des Hundes

- Der Hundeführer bewegt sich auf der gedachten Mittellinie.
- Zum Einsatz des Hundes beim Stöbern ist jeweils nur ein Kommando zu Beginn und nach dem Wiederansatz des Hundes, nach dem Verweisen des Gegenstands, erlaubt.
- Nach dem der Hund einen Gegenstand verwiesen hat meldet der Hundeführer dies dem Leistungsrichter durch Hochheben des Armes und/oder der Aussage „Anzeige“.
- Der Hundeführer verlässt jetzt die Mittellinie und tritt seitlich an den verweisenden Hund heran.
- Das Aufheben der Gegenstände erfolgt seitlich am Hund.

Ausführungsbeschreibung:

- Notwendige zusätzliche Kommandos damit der Hund stöbert, führen zu Entwertung im Bewertungskriterium „Führigkeit“.
- Ein Zusatzkommando bei der Wahrnehmung des Gegenstandes durch den Hund zum Verweisen führt dazu, dass der betroffene Gegenstand nicht mehr gewertet wird.
- Beim Hochheben hat der Hund ruhig in der Verweisstellung zu verharren.
- Bindende Zusatzkommandos beim Verweisen des Hundes und Hochheben der Gegenstände sind nicht gestattet.

Die Wahrnehmung und die korrekte Anzeige der Gegenstände



korrektes Verweisen

Bewertung: Vorzüglich



direkt vor den Pfoten

Bewertung: noch Vorzüglich



neben den Pfoten

Bewertung: noch sehr gut



Dichter Verweisen

Bewertung: gut



Auf dem Gegenstand

Bewertung: befriedigend



neben dem Gegenstand

Bewertung: noch befriedigend

- Nachdem der Hund den Geruch eines Gegenstandes (Geruchsfaden) wahrgenommen hat, soll das Tier diesen Bereich nicht mehr verlassen bis er den Gegenstand (Geruchsquelle) gefunden hat.
- Gegenstände müssen überzeugend verwiesen und dürfen vom Hund nicht berührt werden.
- Ein kurzes Lob ist nach dem Hochheben des Gegenstandes durch den Hundeführer erlaubt.
- Das Fehlverweisen eines Gegenstandes (kein Gegenstand ist beim verweisenden Hund aufzufinden) wird bei der Spürintensität entwertet.

Ausführungsbeschreibung:

- Nachdem der Hund den Gegenstand anzeigt, hat er in dieser Verweisstellung bis zum Wiederansatz zur Weitersuche, ruhig zu verbleiben. Unruhiges Verhalten und/oder Veränderung der Position entwerten entsprechend.
- Verweist der Hund eine Stelle, es ist jedoch kein Gegenstand aufzufinden, obwohl der Hundeführer die Anzeige durch Hör- und/oder Sichtzeichen bekannt gibt, erfolgt ein Pflichtabzug von 4 Punkten bei der Spürintensität.
- Erfolgt durch den Hund ein Fehlverweisen, er sucht jedoch weiter bevor der Hundeführer die Anzeige bekannt gibt und die Mittellinie verlässt, wird das Bewertungskriterium „Spürintensität“ um eine Note entwertet.

Der Wiederansatz nach dem Anzeigeverhalten zur Weitersuche

- Der Wiederansatz des Hundes zum Weiterstöbern kann auf zwei Arten erfolgen:
 - Der Hund verbleibt in der Verweisstellung am Ort der Auffindung des Gegenstandes, während sich der Hundeführer zur Mittellinie begibt und von dort aus den Hund zur Weitersuche auffordert.
 - Nach dem Verweisen des Hundes und dem anschließendem Aufheben des Gegenstandes durch den Hundeführer, wird das Tier mit einem Kommando zur Mittellinie mitgenommen und von dort aus mit einem Kommando zur Weitersuche eingesetzt.

Ausführungsbeschreibung:

- Beim Verbleiben des Hundes an der Verweisstelle, während der Hundeführer sich zur Mittellinie begibt, hat dieser ruhig in der eingenommenen Stellung zu verbleiben, bis die Aufforderung des Hundeführers zur Weitersuche erfolgt.
- Bei der Mitnahme des Hundes von der Verweisstelle zur Mittellinie durch den Hundeführer, ist nur ein Kommando zur Weitersuche an der Mittellinie erlaubt. Die selbständige Einnahme der Grundstellung durch den Hund entwertet nicht. Ein zusätzliches Hör- und/oder Sichtzeichen bzw. neuerliche Konditionierung des Hundes beim Erreichen der Mittellinie, gilt als unerlaubte Hilfe und entwertet entsprechend.

Die Abmeldung beim Leistungsrichter

- Nach dem Auffinden des letzten Gegenstandes ist der Hund anzuleinen.
- Danach erfolgen das Vorzeigen der Gegenstände und die Abmeldung beim Leistungsrichter.

Bewertungskriterien:

- | | |
|--|-----------|
| • Führigkeit des Hundes (Befolgen der Hör- und Sichtzeichen des HF) | 20 Punkte |
| • Spürintensität des Hundes (Bereitschaft intensiver Witterungsaufnahme) | 20 Punkte |
| • Ausdauer (Anhalten des Spürtriebes bis zum Auffinden) | 10 Punkte |
| • Verhalten des Hundeführers (Einwirkung auf den Hund) | 9 Punkte |
| • Auffinden der Gegenstände (überzeugendes Verweisen) | 41 Punkte |

Pflichtabzüge - Entwertung:

- | | |
|---|------------|
| • Berühren des Gegenstandes bei der Anzeige | 1-3 Punkte |
| • Vorzeitiges Beenden der Verweisstellung, unzulässiges HZ | 1-3 Punkte |
| • Verlassen der gedachten Mittellinie durch den Hundeführer | 2-5 Punkte |
| • Mäusefangen, Entleeren o.a. | 4-8 Punkte |
| • Lustloses Arbeiten des Hundes | 4-8 Punkte |
-
- Abbruch der Stöberarbeit nach Überschreiten der vorgegebenen Zeit. Die bis dahin erreichten Punkte werden bewertet.
 - Unruhiges Verhalten beim Verweisen
 - Bellen
 - Unerlaubt Führerhilfe
 - Weiträumiges Überschreiten der Stöberfeldgrenzen